

Coronavirus – Informationen für Unternehmen und Handwerksbetriebe

Die Auswirkungen des Corona-Virus auf die Unternehmen im Landkreis Esslingen sind enorm. Viele Menschen in unterschiedlichen Berufen und Branchen stehen vor einer existenziellen Krise. Sie trifft kleine und mittlere Unternehmen, Konzerne, Soloselbstständige und Freiberufler. Auf dieser Seite haben wir verschiedene Informationen und aktuelle Links für Sie zusammengetragen.

Die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH, die IHK Region Stuttgart wie auch die Handwerkskammer haben auf ihrer Webseite eine laufend aktualisierte Zusammenstellung verschiedener Informationen und Links zum Thema für Unternehmen veröffentlicht.

Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH: <https://wrs.region-stuttgart.de/informationen-zu-corona.html>

IHK Region Stuttgart: <https://www.stuttgart.ihk24.de/coronavirus-informationen-unternehmen>

Handwerkskammer Region Stuttgart: <https://www.hwk-stuttgart.de/artikel/corona-krise-haeufig-gestellte-fragen-67,0,2264.html>

Verschiedene Themen, die jetzt für Sie relevant werden könnten, finden Sie nachfolgend:

- [Ausbildungsplätze sichern](#)
- [Kurzarbeit](#)
- [Entschädigungen](#)
- [Überbrückungshilfen](#)
- [Liquiditätshilfen für Unternehmen](#)
- [Erleichterungen bei Steuern, Sozialabgaben, Mieten](#)
- [Hilfen für Selbstständige und Existenzgründer](#)
- [Hilfen für Arbeitnehmer](#)
- [Hilfen für Studierende](#)
- [Förderprogramme](#)
- [Branchenspezifische Programme und Angebote](#)
- [Branchenspezifische Informationsquellen](#)

Ausbildungsplätze sichern

Ausbildungsprämie

- Die Ausbildungsprämie fördert kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen sind und dennoch gleich viele Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2020 abschließen, wie im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019. Die Prämie besteht aus einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro je Ausbildungsvertrag.
- Alternativ gibt es die Ausbildungsprämie plus für zusätzliche Ausbildungsverträge. In diesem Fall beträgt der Zuschuss einmalig 3.000 Euro pro zusätzlichem Ausbildungsvertrag.
- **Begann oder beginnt die Ausbildung ab dem 1. Juni 2021, erhöht sich die Förderung durch die Ausbildungsprämie auf 4.000 Euro pro Ausbildungsvertrag, die der Ausbildungsprämie plus auf 6.000 Euro. Ab diesem Zeitpunkt können auch Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten die entsprechenden Förderungen beantragen.**
- Beide Zuschüsse werden nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit ausgezahlt.

- [Weitere Erläuterungen und Antrag](#)

<p>Verbundausbildung: Azubi im Verbund - Ausbildung teilen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden Betriebe, die nicht in der Lage sind, das gesamte Spektrum der in den Ausbildungsverordnungen vorgeschriebenen fachpraktischen Ausbildungsinhalte abzudecken • Diese können sich mit anderen Betrieben zu einem Verbund zusammenschließen. Gefördert werden die Zusatzkosten der Ausbildung in einem anderen Betrieb. Die Dauer der Ausbildung in diesem Betrieb muss mindestens 20 Wochen betragen • Wie wird gefördert? <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschuss in Höhe von einmalig 2.000 Euro pro Ausbildungsplatz ("Prämie") bzw. 1.000 Euro für Verbundausbildung, wenn der Partnerbetrieb eine Bildungseinrichtung ist und die Dauer der Ausbildung im Partnerbetrieb mindestens 20 Wochen beträgt. ○ Zuschuss in Höhe von einmalig 1.000 Euro pro Ausbildungsplatz („Prämie“) bei Kurzarbeit im Stammbetrieb, wenn die Dauer der Ausbildung im Partnerbetrieb und der Kurzarbeit mindestens 4 Wochen beträgt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Antrag muss spätestens vor Beginn der Ausbildung im durchführenden Betrieb gestellt werden. • Antrag • Merkblatt
<p>Übernahmeprämie: Azubi transfer - Ausbildung fortsetzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gefördert wird die Übernahme von Auszubildenden nach Insolvenz oder unvorhersehbarer Schließung des bisherigen Ausbildungsbetriebs. • Die Förderung umfasst eine Prämie von 1.200 Euro für jeden übernommenen Auszubildenden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Antrag muss vom neuen Ausbildungsunternehmen innerhalb von drei Monaten nach Übernahme des Auszubildenden eingereicht werden.

Kurzarbeit		
<u>Vereinfachungen beim Zugang zu Kurzarbeitergeld</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben. • Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet. • Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich. • Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG. • In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet. • Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Online Antragsunterlagen</u> • <u>Kontakt zur Agentur für Arbeit Esslingen</u> • Tel: 0800 4 5555 20 (Mo. bis Fr. 08:00 bis 18:00) • <u>Informationsvideos zum Kurzarbeitergeld</u>

Entschädigungen		
<p><u>Verdienstauffallentschädigungen bei behördlicher Quarantäneanordnung nach § 56 IfSG</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wer auf Grund einer Anordnung seitens des Gesundheitsamts oder des Bürgermeisteramts Verboten in der Ausübung der Erwerbstätigkeit unterliegt (Absonderungsverfügung, z.B. Quarantäne) und dadurch einen Verdienstauffall erleidet, erhält gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz eine Entschädigung. • Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten diese vom Arbeitgeber. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin kann innerhalb von drei Monaten einen Antrag stellen, um sich diese Beträge erstatten zu lassen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anträge sind an das Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen • <u>Zur Anleitung Antragstellung</u>
<p><u>Entschädigung bei Kinderbetreuung</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • neue Regelung im Infektionsschutzgesetz (IfSG) für erwerbstätige Eltern, die von Kita- & Schulschließung betroffen sind • befristet bis zum Ende der Schließung, längstens für sechs Wochen • behalten Lohn i. H. d. Kurzarbeitergeld (i.d.R. 67 % Bruttoeinkommen, monatl. Höchstbetrag i.H.v. 2.016 Euro) sofern Kinder unter 12 Jahre zu betreuen sind & Gleitzeit / Überstundenguthaben, Urlaub ausgeschöpft sind • zudem keine Ansprüche auf Kurzarbeitergeld (sind vorrangig) • Arbeitgeber erhält von zuständigen Behörden Lohn erstattet 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. • <u>Zur Anleitung Antragstellung</u>

Überbrückungshilfen

Außerordentliche Wirtschaftshilfe November und Dezember

- Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen
 - Höhe: Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro
 - Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.
 - Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet.
 - Erweiterung Dezemberhilfe: Mit der Dezemberhilfe werden im Grundsatz erneut Zuschüsse von bis zu 75 % des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt. Die Antragstellung wird aktuell vorbereitet.
- Antragsfrist endete zum **30. April 2021**
 - Änderungsanträge können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden. Die Korrektur der IBAN ist bis zum 31. Juli 2021 möglich

<p><u>Überbrückungshilfe III</u> (ab 01.01.2021) und <u>fiktiver Unternehmerlohn</u> des Landes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Überbrückungshilfe III werden Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufliche aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro unterstützt (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche). • Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die zwischen November 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent verzeichnen mussten, erhalten Fixkostenzuschüsse. • Je nach Höhe des Umsatzeinbruches werden 40 Prozent, 60 Prozent oder 100 Prozent der Fixkosten erstattet - maximal aber 1,5 Millionen Euro (3 Millionen Euro für Verbundunternehmen). • Fiktiver Unternehmerlohn: Das Land Baden-Württemberg gewährt einen fiktiven Unternehmerlohn pauschal mit einem Festbetrag in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für den Zeitraum Januar bis September 2021, sofern ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 vorliegt. Im Gegensatz zur Überbrückungshilfe I und II ist der fiktive Unternehmerlohn nicht mehr nach Höhe des Umsatzeinbruchs gestaffelt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Antragstellung erfolgt über prüfende Dritte. • <u>Weitere Details und Antragstellung</u> • Antragsberechtigte, die den Antrag über einen prüfenden Dritten stellen, erhalten eine Abschlagszahlung i.H.v. 50 Prozent der beantragten Förderung (maximal 100.000 Euro pro Monat bzw. insgesamt bis zu 800.000 Euro). • Anträge für den fiktiven Unternehmerlohn können ab dem 18. Mai 2021 im Rahmen der Antragstellung auf Überbrückungshilfe III über die Plattform des Bundes gestellt werden.
<p><u>Neustarthilfe für von der Corona-Krise stark betroffene Solo-Selbständige</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebl- 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung.

	che Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt.	<ul style="list-style-type: none">• Anträge können einmalig bis zum 31. August 2021 gestellt werden.
--	---	--

Liquiditätshilfen für Unternehmen		
<u>KfW-Schnellkredit 2020</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind • Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 <ul style="list-style-type: none"> ○ Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro ○ Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro • Zinssatz von aktuell 3,00 % p.a. • Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung • 100 % Risikoübernahme durch die KfW, d. h. 100-prozentige Haftungsfreistellung 	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge können ab sofort über die Hausbank gestellt werden. • <u>Faktenblatt des BMWi</u> • Hotline der KfW zu gewerblichen Krediten Tel: 0800 539 9001 Mo-Fr 8:00 bis 18:00 Uhr
<u>KfW-Sonderprogramm 2020</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderprogramm für den ERP-Gründerkredit-Universell (für junge Unternehmen < 5 Jahre) und den KfW-Unternehmerkredit (Unternehmen > 5 Jahre) • Kreditbeträge bis zu 1 Mrd. Euro • Kredithöchstbetrag ist jedoch begrenzt (siehe Bedingungen KfW) • Zinssatz von 1 - 1,46 % für KMU bzw. von 2 - 2,12 % für größere Unternehmen. • 90-prozentige Haftungsfreistellung für KMU, sofern diese seit 3 Jahren bestehen • 80-prozentige Haftungsfreistellung für größere Unternehmen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge können ab sofort über die Hausbank gestellt werden. • Hotline der KfW zu gewerblichen Krediten Tel: 0800 539 9001 Mo-Fr 8:00 bis 18:00 Uhr
<u>Beteiligungsfonds BW der L-Bank</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel des Beteiligungsfonds ist es, das Eigenkapital kleiner und mittlerer Unternehmen in der Corona-Krise zu stärken. Sie können von dem Beteiligungsfonds zeitlich 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Zur Antragstellung</u>

	<p>begrenzt Mittel mit Eigenkapitalcharakter erhalten und so ihre wirtschaftliche Lage konsolidieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Er richtet sich gezielt an baden-württembergische Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeitern. Voraussetzung für die Beantragung des Beteiligungsfonds ist unter anderem ein ausgewiesener Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020, ein Unternehmenssitz oder ein klarer Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg sowie eine große Bedeutung des antragstellenden Unternehmens für die wirtschaftliche Stabilität des Landes Baden-Württemberg. 	
<p><u>Liquiditätskredit Plus und Liquiditätskredit der L-Bank</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Deckung von Liquiditätsbedarf • Für Freiberufler und gewerbliche Unternehmen (i.d.R. max. 500 Beschäftigte) • Kredithöhe: 10.000 bis 5 Mio. Euro (höhere Beträge möglich) • Zinssatz (abhängig von Laufzeit und RGZS Preisklasse): 1,0 - 7,4 % (Sollzins) • Laufzeit: 4, 5, 6, 8 oder 10 Jahre, tilgungsfrei 0 bis 2 • In der Variante Liquiditätskredit Plus (ab 01.06.2020) mit Tilgungszuschuss i.H.v. aktuell 10 % des Darlehensbetrags, max. 300.000 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Zu den Formularen</u> • Kredite werden über das sogenannte Hausbankenverfahren vergeben. • Das Unternehmen stellt den Antrag auf ein Förderdarlehen nicht bei uns, sondern direkt bei seiner Bank oder Sparkasse. • Die Kreditentscheidung verbleibt bei der jeweiligen Hausbank.
<p><u>Gründungsfinanzierung</u> (für junge Unternehmen < 5 Jahre) und <u>Wachstumsfinanzierung</u> (Unternehmen > 5 Jahre) der L-Bank</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Finanzierung von bspw. Investitionskosten, Warenlager oder Betriebsmittel • Kredithöhe bis 5 Mio. Euro • Zinssatz (abhängig von Laufzeit und RGZS Preisklasse): 1,0 - 7,4 % (Sollzins) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kredite werden über das sogenannte Hausbankenverfahren vergeben.

	<ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit: 5, 8, 10, 15 oder 20 Jahre, tilgungsfrei 0 bis 3 Jahre 	
Bürgschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn eine Hausbank auf Grund fehlender Sicherheiten nicht in der Lage ist, einem betroffenen Unternehmen einen Liquiditätskredit/Betriebsmittelkredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, können Bürgschaftsbank oder L-Bank bis zu 90 Prozent des Risikos bzw. der Haftung abnehmen. • Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg vergibt Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro. • Die L-Bank ist zuständig für Bürgschaften über 2,5 bis 20 Mio. Euro. • Die Landesbürgschaft – über 20 Mio. Euro – wird durch die L-Bank abgewickelt 	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgschaften für Unternehmen und Soloselbstständige bis 10 Mitarbeiter

Erleichterungen bei Steuern, Sozialabgaben, Mieten

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

- Wenn ein Unternehmen in Folge der Corona-Krise in Schwierigkeiten gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder ein wenig Luft zu verschaffen.
- Voraussetzung ist, dass das Unternehmen ersthafte Zahlungsschwierigkeiten hat oder im Falle der sofortigen Einziehung der Beiträge in solche Schwierigkeiten geraten würde. Die Entscheidung über eine Stundung fällt die zuständige Krankenkasse.
- Der Antrag auf Stundung der Beiträge ist bei der zuständigen Einzugsstelle, also der Krankenkasse zu stellen
- [Fragen und Antworten zum vereinfachten Stundungsverfahren](#)

Hilfen für Selbstständige und Existenzgründer

Corona-Grundsicherung für Selbstständige (ALG II)

- Durch dieses Gesetz haben Menschen einen schnelleren und einfacheren Zugang zu den Leistungen. Vor allem Familien mit geringem Einkommen und Selbstständige ohne oder mit nur wenigen Angestellten werden dadurch gestärkt.
- Wenn Sie zu einer der folgenden Personengruppen zählen, kann der Bezug von Grundsicherung (auch genannt: Arbeitslosengeld II) für Sie infrage kommen:
 - Sind Sie von Kurzarbeit in ihrem Unternehmen betroffen oder beziehen Arbeitslosengeld? Ihr Einkommen ist deshalb so stark verringert, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie nicht mehr sichern können.
 - Sind Sie Freiberufler, Solo-Selbständiger oder Kleinunternehmer und sind in finanzieller Not, weil Sie einen Großteil Ihrer Aufträge verloren haben?
 - Sind Sie bereits Kunde und Ihr Bezug endet in der Zeit vom 31.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020? Dann läuft die Leistung automatisch weiter - auch ohne einen Weiterbewilligungsantrag.
- Antrag erfolgt über das jeweilige Jobcenter
- [Merkblatt zum Antragsprozess](#)

<p><u>Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Start-ups bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesregierung ergänzt die bereits bestehenden Unterstützungsprogramme um ein Maßnahmenpaket mit einem Volumen von 2 Mrd. €, das speziell auf die Bedürfnisse von Start-ups zugeschnitten ist. • Das Maßnahmenpaket basiert auf 2 Säulen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Corona-Matching Fazilität: Zum einen werden Wagniskapitalfonds die zusätzlichen öffentlichen Mittel über die neue Corona Matching Fazilität zur Verfügung gestellt, damit Investoren auch während der Corona-Krise hoch innovative und zukunftssträchtige Start-ups finanzieren. Damit soll sichergestellt werden, dass noch junge Unternehmen auch in der derzeitigen Phase ihren Wachstumskurs fortsetzen können. Über die Corona Matching Fazilität werden die bestehenden Kooperationen mit den öffentlichen Partnern, wie zum Beispiel der KfW Capital und dem Europäischen Investitionsfonds, genutzt, um die öffentlichen Mittel den Start-ups schnell über Wagniskapitalfonds zur Verfügung zu stellen. ○ Für Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang über die Corona Matching Fazilität haben, werden weitere Wege zur Sicherstellung ihrer Finanzierungen eröffnet. Hierzu wird es eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern geben, unter anderem über die Zusammenarbeit mit Landesgesellschaften. 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Pressemitteilung des BMWi</u> • <u>Zur Antragstellung der Corona-Matching-Fazilität</u>
--	---	---

<p><u>Start-up BW Pro-Tect:</u> Ausweitung der Frühphasenförderung „Start-up BW Pre-Seed“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsministerium BW weitet Frühphasenförderung „Start-up BW Pre-Seed“ wegen Corona-Krise aus • Die Frühphasenförderung trägt dazu bei, dass mehr aussichtsreiche Start-up-Vorhaben finanzierungsreif für institutionelle Anleger gemacht werden. • „Start-up BW Pre-Tect“ wird wie ein Wandeldarlehen gewährt und kann einen ersten Kapitalbedarf von bis zu 200.000 Euro abdecken, wovon 80 Prozent vom Land finanziert werden und 20 Prozent von privaten Ko-Investoren stammen müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Start-up BW Pre-Tect Partner (z.B. bwcon) sind die Ansprechpartner für interessierte Start-ups. • Die L-Bank nimmt die von den Pro-Tect Partnern eingereichten Anträge entgegen und zeichnet nach erfolgreicher Bewilligung der Anträge für die Auszahlung und Abwicklung der Pre-Seed Investments an die Start-ups verantwortlich.
--	---	--

Hilfen für Arbeitnehmer		
Für Eltern: Lohnersatz wegen Kita- & Schulschließung	<ul style="list-style-type: none"> • neue Regelung im Infektionsschutzgesetz (IfSG) für erwerbstätige Eltern, die von Kita- & Schulschließung betroffen sind • befristet bis zum Ende der Schließung, längstens für sechs Wochen • behalten Lohn i. H. d. Kurzarbeitergeld (i.d.R. 67 % Bruttoeinkommen, monatl. Höchstbetrag i.H.v. 2.016 Euro) sofern Kinder unter 12 Jahre zu betreuen sind & Gleitzeit/ Überstundenguthaben, Urlaub ausgeschöpft sind • zudem keine Ansprüche auf Kurzarbeitergeld (sind vorrangig) • Arbeitgeber erhält von zuständigen Behörden Lohn erstattet 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. • Zum Antrag für Arbeitgeber und Selbstständige
Notfall-Kinderzuschlag (KiZ)	<ul style="list-style-type: none"> • Der „Notfall-KiZ“ ändert den Zugang zum Kinderzuschlag. • Anspruch besteht, wenn der Verdienst nicht für den Lebensunterhalt der Familie ausreicht. Das kann zum Beispiel passieren, wenn man <ul style="list-style-type: none"> ○ Kurzarbeitergeld erhält, ○ selbstständig ist und derzeit keine oder verringerte Einnahmen hat, ○ weniger Bezüge durch entfallene hat oder ○ derzeit Arbeitslosengeld oder Krankengeld bezieht. • Der Notfall-KiZ beträgt monatlich bis zu 185 Euro pro Kind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Online-Antrag

Hilfen für Studierende		
<p><u>KfW-Studienkredit</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende können bis zum 31. März 2021 ein zinsloses Darlehen beantragen. Dies gilt auch für Studierende aus EU-Mitgliedstaaten, die sich seit weniger als drei Jahren ständig in Deutschland aufhalten, sowie für Studierende aus Drittstaaten. • Hierfür übernimmt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bis zum 31. März 2021 die Zinsen für KfW-Studienkredite, die sich bis dann in der Auszahlungsphase befinden. Danach ist der dann gültige Zinssatz von den Studierenden selbst zu tragen. • Das Darlehen kann je nach Bedarf bis zu einer Höhe von bis zu 650 Euro im Monat in Anspruch genommen werden und kann unbürokratisch online beantragt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Zum Online-Antrag</u>
<p><u>Überbrückungshilfe für Studierende</u> (Zuschuss)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Überbrückungshilfe richtet sich an Studierende, die sich nachweislich in einer akuten, pandemiedingten Notlage befinden und die unmittelbar Hilfe benötigen. • Sie unterstützt diese Studierenden mit jeweils bis zu 500 € in den Monaten Juni, Juli und August 2020, solange die pandemiebedingte Notlage fortbesteht. Die Überbrückungshilfe ist in den drei Monaten jeweils neu zu beantragen. • Antragsberechtigt sind Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert und nicht beurlaubt sind. Studierende aus dem In- und Ausland können den Zuschuss erhalten. Es gibt keine Altersbegrenzung. 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Zum Online-Antrag</u>

Förderprogramme		
<u>Invest BW für Zukunftsinvestitionen</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Förderprogramm richtet sich an alle Unternehmen in Baden-Württemberg. • Gefördert werden Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen oder Investitionen in die Transformation oder Diversifizierung einer Betriebsstätte. • Der maximale Zuschuss beträgt 1 Million Euro. 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Weiterführende Informationen</u>
<u>Invest BW für Innovationsvorhaben</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel ist es, Innovations- und Forschungsprojekte von Unternehmen in Baden-Württembergs anzustoßen. • Gefördert werden Vorhaben einzelner Unternehmen und Verbundvorhaben von Unternehmen oder mit Forschungseinrichtungen mit einem Fördervolumen bis maximal 5 Millionen Euro. 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Weiterführende Informationen</u>
<u>"Krisenberatung Corona"</u> des Landes Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Um den Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken, hat das Wirtschaftsministerium eine kostenlose Krisenberatung für kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler ins Leben gerufen. • Ziel der Beratung ist es, die unternehmerische Lage zu bewerten, Möglichkeiten der Liquiditätssicherung zu prüfen und eine Strategie zur Krisenüberwindung zu entwickeln. 	Beratung wird angeboten von <ul style="list-style-type: none"> • <u>RKW Baden-Württemberg</u> • <u>Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Mittelstand und Handwerk (BWHM)</u> • <u>DEHOGA BW</u> • <u>Handelsverband Baden-Württemberg (HBW/UBH)</u>
<u>Zuschuss für Beratungsleistungen</u> für vom Corona-Virus betroffene Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Unternehmen erhalten einen Zuschuss für eine Beratungsleistung in Höhe von 100 %, maximal jedoch 4.000 Euro, der in Rechnung gestellten Beratungskosten. • Es können mehrere Beratungen bis zur Ausschöpfung der maximalen Zuschusshöhe beantragt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschuss wird direkt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf das Konto des Beratungsunternehmens ausgezahlt • <u>Wichtige Fragen und Antworten</u> • <u>Zur Antragstellung</u>

	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Antragsstellung muss kein Informationsgespräch geführt werden 	
<p>Förderprogramm zur Unterstützung von Home-Office „go-digital“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen. Erstattet werden bis zu 50 Prozent der Kosten für eine Beratung durch ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie autorisiertes Beratungsunternehmen. • Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe mit weniger als 100 Beschäftigten und einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Millionen Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • autorisierte Beratungsunternehmen unterstützen die Antragstellung • Interaktive Beraterlandkarte
<p>Digitalisierungsprämie Plus der L-Bank</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Digitalisierungsprojekte für Unternehmen bis zu 500 Mitarbeitern • Förderfähig sind Digitalisierungsprojekte wie die Einführung additiver Fertigungsverfahren wie der 3D-Druck, die Integration von CRM- und ERP-Lösungen oder die Implementierung von IT-Sicherheitskonzepten, Big Data-Anwendungen und KI-Systemen. • Es existiert eine Darlehens- und eine Zuschussvariante 	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge für die Darlehens-Variante erfolgen über die Hausbank • Anträge für die Zuschuss-Variante direkt bei der L-Bank
<p>Weiterbildungsfinanzierung 4.0 der L-Bank</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Unternehmen, die ihre Mitarbeiter zur Vermeidung von Kurzarbeit zu Qualifizierungs-, Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen anmelden • Die Maßnahmen werden zinsgünstig mit einem 3- bis 5-jährigen Darlehen in pauschaler Höhe finanziert (in der Regel 20.000 € pro zu qualifizierendem Beschäftigten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung erfolgt über die Hausbank • Merkblatt

Branchenspezifische Programme und Angebote		
<p>Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die mindestens 30 Prozent ihres Umsatzes mit einer Tätigkeit im Hotel- oder Gaststättenwesen erwirtschaften, können für einen bis zu dreimonatigen Förderzeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 unterstützt werden. Der Zuschuss ist eine Einmalzahlung, die sich an der Betriebsgröße und dem Liquiditätsengpass im Betrieb orientiert. • Je nachdem, ob die wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend oder maßgeblich unter das Hotel- und Gaststättengewerbe fällt, beträgt die Förderung bis zur Höhe des Liquiditätsengpasses <ul style="list-style-type: none"> ○ bei mindestens 50 % Anteil von Umsätzen im Hotel- und Gaststättenbereich am Gesamtumsatz („überwiegende Tätigkeit“): 3.000 Euro je Betrieb sowie 2.000 Euro je Mitarbeiter/in (umgerechnet in Vollzeitstellen); ○ bei mindestens 30 %, aber weniger als 50 % Anteil von Umsätzen im Hotel- und Gaststättenbereich am Gesamtumsatz („maßgebliche Tätigkeit“): 2.000 Euro je Betrieb sowie 1.000 Euro je Mitarbeiter/in (umgerechnet in Vollzeitstellen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hilfe wurde in das 1. Quartal 2021 verlängert. Als Förderzeitraum kann nun auch ein bis zu dreimonatiger Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021 gewählt werden. • Die aktualisierten Antragsformulare finden Sie auf dieser Seite. Die Antragsfrist ist am 30. Juni ausgelaufen. Es ist nicht mehr möglich einen Antrag zu stellen.
<p>Hilfen für das Schaustellergewerbe, die Veranstaltungs- und Eventbranche sowie das Taxigewerbe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fördersatz auf die Tilgungsraten von Januar 2021 bis Juni 2021 wird von 40 auf 50 Prozent erhöht – also um ein Viertel im Vergleich zum Tilgungszuschuss 2020. • Die maximale Förderhöhe wird von 150.000 Euro auf 300.000 Euro je Antragsteller verdoppelt. • Für das Taxi- und Mietwagengewerbe wird der Tilgungszuschuss Corona von maximal zwei auf bis zu vier Fahrzeuge ebenfalls verdoppelt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tilgungszuschuss wird mit deutlich verbesserten Förderbedingungen fortgeführt. Das hat der Ministerrat am 27. April 2021 beschlossen. So wird beispielsweise die maximale Förderhöhe von bislang 150.000 Euro auf 300.000 Euro pro Betrieb verdoppelt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich zu den mit dem Vorgängerprogramm unterstützten Branchen Schaustellergewerbe und Marktkaufleute, Veranstaltungs- Messe- und Eventbranche sowie Taxi- und Mietwagenunternehmen sollen weitere von der Corona-Krise hart betroffene Dienstleistungszweige des Sports, wie zum Beispiel Betreiber von Sportanlagen, Freizeit- und Sportzentren, Wintersportanlagen- und Skiliftbetreiber oder Fitnessstudios, und der Unterhaltung, wie zum Beispiel Vergnügungs- und Erlebnis-parks in die Förderung mit dem Tilgungszuschuss einbezogen werden. 	<p>Dafür stehen bis Juni 2021 rund 37,6 Millionen Euro zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Antragstellung ist hier möglich.
<p>Hilfsprogramms für Reisebusunternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Unternehmen können einen Förderzeitraum ab frühestens September einen einmaligen Zuschuss - zweckgebunden pro Reisebus - in Höhe von bis zu 18.750 Euro aus Landesmitteln beantragen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Details und Antragstellung • Abwicklung durch L-Bank • Wird in das Jahr 2021 verlängert
<p>Für selbständige Künstler/innen, Publizist/innen und abgabepflichtige Unternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Corona-Pandemie kommt es bei Versicherten und Abgabepflichtigen in der Künstlersozialversicherung zu Einnahmeausfällen u.a. durch abgesagte Veranstaltungen, zurückgegebene Tickets etc. Dies kann für die Betroffenen ganz erhebliche und bedrohliche Auswirkungen haben. Das Künstlersozialversicherungsgesetz bietet hierfür Unterstützung an. • Maßnahmen für Versicherte: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zahlungserleichterungen / Zahlungsaufschub ○ Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens • Maßnahmen für abgabepflichtige Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verlängerung des Termins zur Abgabe der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge schriftlich an die Künstlersozialkasse oder per E-Mail an auskunft@kuenstlersozialkasse.de

	<ul style="list-style-type: none">○ Zahlungserleichterungen○ Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung	
--	--	--

Branchenspezifische Informationsquellen

Maschinen- und Anlagenbau: <https://www.vdma.org/corona>

Automobilwirtschaft: <https://cars.region-stuttgart.de/uebersicht-unterstuetzungsangebote/>

Personalverantwortliche: https://fachkraefte.region-stuttgart.de/aktuelles/news/?news_id=10343

Einzelhandel: <https://bw.handel-scout.de/de/frontend/offer?offerId=130>

Hotel- und Gaststättengewerbe: <https://www.dehoga-corona.de/>

Tourismuswirtschaft: <https://corona-navigator.de/>

Kultur- und Kreativwirtschaft: <https://kreativ-bund.de/corona>

Filmwirtschaft: <https://film.region-stuttgart.de/aktuelles/corona-info.html>